

Anlage 3: Abwägungsempfehlungen

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (05.01.-12.02.2009):

	Stellungnahme	Abwägung
1. Landesbetrieb Straßenbau	<p>Die Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt unter Inanspruchnahme der Ausgleichsmaßnahme 7. Ist die Formulierung im Umweltbericht – Seite 9 – so zu deuten, dass die Ausgleichsverpflichtung des Bundes durch die Gemeinde Nottuln ersetzt wird?</p> <p>Ferner ist als Kompensationsfläche der Gemeinde eine Restfläche im Bereich „Vogelbusch“ vorgesehen, die sich aber nach der Planänderung zum Deckblatt V zum Neubau der OU Nottuln, nicht mehr ergibt.</p>	<p>Die Gemeinde Nottuln übernimmt wie im Umweltbericht und der zugehörigen Bilanzierung dargestellt die entstehende Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahme der Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Ersatzweise erfolgt nun im Gegensatz zum Vorentwurf ein Ausgleich durch das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld.</p>
2. LWL-Archäologie für Westfalen	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Nottuln und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DSchG).</p>	<p>Da es sich mit Umstellung des Verfahrens um keine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine Änderung und Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wird auf die Aufnahme des Hinweises verzichtet. Die rechtliche Verpflichtung zur Meldung der genannten Funde besteht dennoch unabhängig von der Aufnahme des Hinweises.</p>
3. Handwerkskammer Münster	<p>[...] regen wir an, für das Gewerbegebiet den Einzelhandel mit mit innenstadttypischen Waren auszuschließen. Ausnahmsweise zulässig ist der Einzelhandel im Zusammenhang mit einem produzierenden Gewerbebetrieb als untergeordneter Bestandteil.</p>	<p>Da es sich mit Umstellung des Verfahrens um eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 handelt, gelten die bestehenden textlichen Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Sortimente auch im Geltungsbereich der Planänderung und Erweiterung. Der Anregung wird hierdurch gefolgt.</p>
4. Gemeindewerke	<p>Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die Kompensationsmaßnahmen für beanspruchte Flächen der Wasserwirtschaft als nicht ausreichend anzusehen. Die Zielsetzung der entsprechenden Wassergesetze und Richtlinien sind die Vermeidung der Verschlechterung des Grundwassers bzw. Verbesserung der Wasserqualität oder Sicherung der Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als vielfältiger Lebensraum für die</p>	<p>Der Ausgleich erfolgt entsprechend der gem. Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“. Als Kompensationsmaßnahme sieht der Umweltbericht die Einhaltung der „Blauen Richtlinie“ vor und schlägt entsprechend einen großen Querdurchlass mit einer</p>

	<p>Tierwelt und Pflanzen.</p> <p>Daher sollten bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen die Grundsätze der naturnahen Gewässergestaltung Anwendung finden. Dieses trifft insbesondere auf die Gestaltung und Dimensionierung des Durchlasses unter dem Straßenbauwerk, um der dort lebenden Fauna die erforderliche Durchgängigkeit zu ermöglichen.</p> <p>Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Eintragungen in das Gewässer und in das Grundwasser als Folge der Versiegelung und des Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>Soweit Uferstreifen und -böschungen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, wird angeregt, eine Rasensaatgutmischung mit nachfolgender Zusammensetzung auszusäen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 % Festuca rubra rubra - 20 % Festuca rubra commutata - 20 % Festuca ovina - 5 % Agrostis tenuis - 10 % Lolium perenne - 5 % Poa pratensis <p>Um die entsprechende Durchgängigkeit des Durchlasses zu erreichen, wird vorgeschlagen, Sohlsubstrat mit ca. 20 cm Stärke aufzutragen und die Durchlasshöhe über das Substrat mit mindestens 1 m vorzusehen.</p>	<p>Öffnungsweite von 1400 mm vor. So soll die Durchlässigkeit des Grabens sichergestellt werden. Dies soll in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den Umweltbericht aufgenommen worden (s.o.).</p> <p>Dies ist nicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens, sondern im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Entwurfsplanung sicherzustellen.</p> <p>Dies kann nicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens, sondern im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>s.o.</p>
<p>5. Kreis Coesfeld</p>	<p>Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht wird angeregt, für das Gewerbegrundstück Baugrenzen festzusetzen.</p> <p>Der Fachdienst Oberflächengewässer weist darauf hin, dass die notwendig werdende Rohrleitung für die Querung der Straße mit dem Bach eine Anlage im Gewässer darstellt. Hierfür ist vor Baubeginn eine Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Planentwurf sind nun Baugrenzen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (05.01.-12.02.2009)

	Stellungnahme	Abwägung
1. Kreis Coesfeld – Untere Wasserbehörde	Für die Querung der Straße mit dem Hellerbach ist vor Baubeginn eine Genehmigung gemäß § 99 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Wehrbereichsverwaltung West	<p>Über das Plangebiet verläuft in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhengrenze dar.</p> <p>Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen des frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</p>	<p>Dies wird durch eine textliche Festsetzung zur Gebäudehöhe sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

In Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.